

Nr. 01 / 10 vom 21. Januar 2010

**Grundordnung
der
Universität Paderborn
Vom 21. Januar 2010**

**Grundordnung
der Universität Paderborn
vom 21. Januar 2010**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zum Ausbau der Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in Nordrhein-Westfalen vom 08. Oktober 2009 (GV.NRW.2009, S. 516), hat die Universität Paderborn die folgende Grundordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Präambel	4
§ 1 Rechtsstellung, Gliederung, Organe und weitere Angehörige	4
§ 2 Weitere Aufgaben	5
§ 3 Präsidium, Präsidentin oder Präsident,	5
§ 4 Hochschulrat	6
§ 5 Senat	6
§ 6 Ausschuss für Lehrerbildung	7
§ 7 Gemeinsame Kommissionen des Präsidiums und des Senats	8
§ 8 Weitere Kommissionen	10
§ 9 Gleichstellungsbeauftragte	10
§ 10 Gleichstellungskommission	11
§ 11 Promotionsstudien durch zentrale wissenschaftliche Einrichtungen	12
§ 12 Fakultätsrat	12
§ 13 Dekanat	13
§ 14 Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung	13
§ 15 Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Medaille der Universität Paderborn	14
§ 16 Gruppenvertretungen	14
§ 17 Abstimmungen und Mehrheiten, Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen	15
§ 18 Jahresabschluss	16
§ 19 Verkündungsblatt	16
§ 20 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	17

Präambel

Die Universität Paderborn versteht sich als Ort freier wissenschaftlicher Tätigkeit in den Bereichen Forschung, Lehre und Studium. Richtschnur für das Handeln der Universitätsangehörigen ist das Streben nach höchster Qualität. Die Universität steht zu dem bewährten Humboldt'schen Prinzip der Einheit von Forschung und Lehre. Mit ihrem Bildungsauftrag verpflichtet sich die Universität Paderborn, den freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat zu fördern sowie die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen. Im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt bedenken die Angehörigen der Universität die möglichen Wirkungen ihres Handelns.

Neben der Beachtung der gesetzlichen Vorgaben verfolgt der Senat der Universität Paderborn mit dieser Grundordnung die Absicht, Strukturen und Regeln festzulegen, die zur Erfüllung der genannten Ziele und Aufgaben besonders geeignet sind.

§ 1

Rechtsstellung, Gliederung, Organe und weitere Angehörige

- (1) Die Universität Paderborn ist eine vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze.
- (2) Die Universität Paderborn gliedert sich in Fakultäten. Innerhalb der Fakultäten können im Einvernehmen mit dem Präsidium wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden.
- (3) Auf zentraler Ebene können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und zentrale Betriebseinheiten im Benehmen mit den betroffenen Fakultäten errichtet werden.
- (4) Zentrale Organe sind das Präsidium, der Präsident oder die Präsidentin, der Hochschulrat und der Senat. Organe einer Fakultät sind die Dekanin bzw. der Dekan oder das Dekanat und der Fakultätsrat.
- (5) Angehörige sind über die Angehörigen gem. § 9 Abs. 4 HG hinaus die ehemaligen Studierenden.

§ 2

Weitere Aufgaben

Über die Aufgaben gem. § 3 HG hinaus werden die folgenden Hochschulaufgaben vorgesehen:

- nachhaltige Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
- Förderung der familien- und elterngerechten Hochschule
- aktive Gesundheitsförderung zur Vermeidung gesundheitlicher Belastungen der Mitglieder der Universität
- Aufbau und Pflege von Alumni-Netzwerken
- Personalentwicklung und Weiterbildung sowie hochschuldidaktische Qualifizierung des wissenschaftlichen Personals.

§ 3

Präsidium,

Präsidentin oder Präsident,

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. Die Ausübung des Hausrechts kann der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung übertragen werden.
- (2) Das Präsidium leitet die Hochschule. Dem Präsidium gehören hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nighthauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten an. Eine nighthauptberufliche Vizepräsidentin oder ein nighthauptberuflicher Vizepräsident kann aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter gewählt werden. Die ersten Amtszeiten betragen in der Regel sechs Jahre und die weiteren Amtszeiten betragen in der Regel jeweils vier Jahre. Die Amtszeiten können durch den Hochschulrat zum Zeitpunkt der jeweiligen Wahl unter Angabe von Gründen um höchstens zwei Jahre verlängert werden. Die Amtszeiten der nighthauptberuflichen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten enden spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten.
- (3) Die Frist für die Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums gem. § 17 Abs. 3 HG beträgt vier Wochen.

§ 4

Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus acht Mitgliedern. Davon sind vier oder fünf Mitglieder Externe. Der Hochschulrat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden jeweils mit der Mehrheit der Mitglieder des Gremiums. Die Amtszeiten für den Vorsitz bzw. stellvertretenden Vorsitz beginnen am Tag nach der Wahl und enden mit dem Ablauf der Amtszeiten als Mitglied des Hochschulrates. Wiederwahl der oder des Vorsitzenden ist einmal zulässig.
- (2) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule wird dem Vorsitzenden des Hochschulrats Gelegenheit gegeben, den Senat in regelmäßigen Abständen über die Tätigkeit des Hochschulrats zu unterrichten.

§ 5

Senat

- (1) Dem Senat gehören als stimmberechtigte Mitglieder zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Der Senat wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin oder einen Sprecher mit der Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (3) Den Vorsitz im Senat führt die Präsidentin oder der Präsident. Bei Beratungen des Senats über Angelegenheiten gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HG sowie für den Erlass und die Änderung der Grundordnung gem. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 HG übernimmt die Sprecherin des Senats oder der Sprecher des Senats die Leitung der Sitzung.
- (4) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Senats sind die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der Schwerbehinderten, die oder der

Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule.

- (5) Dem Senat werden die Tagesordnungen und – sofern sie nicht vertrauliche Angelegenheiten betreffen - die Protokolle der Sitzungen des Präsidiums und der Gemeinsamen Kommissionen des Präsidiums und des Senats in geeigneter Weise zugänglich gemacht. Dies gilt entsprechend für die Tagesordnungen und Ergebnisprotokolle der Sitzungen des Hochschulrats.
- (6) Der Senat hat das Recht, auf seinen Beschluss hin jederzeit in den Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs die dazu geführten Akten einzusehen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. Das Einsichtsrecht wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden sowie der Sprecherin oder dem Sprecher des Senats wahrgenommen. Über ihre Akteneinsicht berichten sie dem Senat. Rechtliche Beschränkungen des Einsichtsrechts, die sich insbesondere aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben können, bleiben unberührt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats.

§ 6

Ausschuss für Lehrerbildung

- (1) Der Senat bildet zur Wahrnehmung der Aufgaben gem. § 30 Abs. 1 HG einen Ausschuss.
- (2) Dem Ausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Sie werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat gewählt.
- (3) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (4) Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums, die Direktorin oder der Direktor des Zentrums für Bildungsforschung und Lehrerbildung der Universität Paderborn, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses und die Gleichstellungsbeauftragte.
- (5) Den Vorsitz soll das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums führen.

§ 7

Gemeinsame Kommissionen des Präsidiums und des Senats

- (1) Zur Vorbereitung der Arbeit des Präsidiums und des Senats werden die folgenden ständigen Kommissionen gebildet:
- Kommission für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement
 - Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs
 - Kommission für Planung und Finanzen

Das Nähere zu den Aufgabenbereichen legen das Präsidium und der Senat einvernehmlich fest. Bei Bedarf können weitere Kommissionen eingesetzt werden.

- (2) Der Kommission für Lehre, Studium und Qualitätsmanagement gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums und die Leiterin oder der Leiter der Zentralen Studienberatungsstelle. Den Vorsitz soll das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums führen.

(3) Der Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Den Vorsitz soll das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums führen, das der Kommission als nichtstimmberechtigtes Mitglied angehört.

(4) Der Kommission für Planung und Finanzen gehören als stimmberechtigte Mitglieder an

1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Nichtstimmberechtigte Mitglieder sind das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Den Vorsitz soll das für diesen Aufgabenbereich zuständige Mitglied des Präsidiums führen.

(5) Die Wahlen erfolgen nach Gruppen getrennt von den jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Über das Ergebnis der Wahlen ist Einvernehmen mit dem Präsidium herzustellen. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§ 8

Weitere Kommissionen

- (1) Für Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung wird zum Zwecke des Meinungsaustauschs das Consilium decanale gebildet. Es besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums und aus den Dekaninnen und Dekanen. Das Consilium decanale kann gem. Abs. 3 erweitert werden. Den Vorsitz führt die Präsidentin oder der Präsident. Es ist mindestens zweimal im Semester einzuberufen.
- (2) Für die Beratung des Präsidiums und des Hochschulrates in den Angelegenheiten gem. § 23 Abs. 2 HG wird eine Fakultätskonferenz gebildet.
- (3) Soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt, wird die Zusammensetzung von Gremien durch den Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Im Rahmen der Aufgaben gem. § 24 HG werden Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Gleichstellungsbeauftragte sind:
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule,
 - die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten,
 - die Gleichstellungsbeauftragten der zentralen Einrichtungen,
 - die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulverwaltung.

Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt vier Jahre.

- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gemäß Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 wird vom Senat auf Vorschlag der Gleichstellungskommission gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. Sie hat eine Stellvertreterin, die nach dem gleichen Modus gewählt wird. Die Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten werden von den jeweiligen Fakultätsräten auf Vorschlag der Frauen, die Mitglieder der Fakultät sind, gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragten der zentralen Einrichtungen werden von den Frauen, die der betreffenden zentralen Einrichtung zugeordnet sind, gewählt. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschulverwaltung wird von den Frauen, die der Hochschulverwaltung zugeordnet sind, gewählt.

- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, des Hochschulrats, der Fakultätsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte kann sich hierbei von ihrer Stellvertreterin bzw. innerhalb des Zuständigkeitsbereichs der Gleichstellungsbeauftragten der Fakultäten, der zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung auch von diesen vertreten lassen.

§ 10

Gleichstellungskommission

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, die insbesondere die Aufstellung und Einhaltung der Frauenförderpläne überwacht, an der internen Mittelvergabe mitwirkt und Stellung nimmt, falls ein Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten gem. § 19 LGG erfolgt. Dieser Kommission gehören an:
1. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
 2. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Die Mitglieder der Gleichstellungskommission werden von ihren jeweiligen Vertreterinnen und Vertretern im Senat nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (3) Die Gleichstellungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule ist stimmberechtigtes Mitglied der Gleichstellungskommission.

§ 11

Promotionsstudien durch zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

Die Durchführung eines bestimmten Promotionsstudiums im Sinne des § 67 Abs. 2 HG kann für den Fall des Vorliegens eines wichtigen Grundes auf das Leitungsgremium einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung übertragen werden. Die Übertragung erfolgt bei der Bestimmung der Aufgaben. Zuständig für die Vornahme der Übertragung ist das Präsidium im Benehmen mit den beteiligten Fakultätsräten. Die Promotionsordnung wird im Einvernehmen von den beteiligten Fakultätsräten und dem Leitungsgremium der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung erlassen.

§ 12

Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei ihre Stimmen mit dem Faktor Vierdrittel zu vervielfachen sind, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Den anderen Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:

acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

- (2) Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen beträgt zwei Jahre. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

- (3) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrates sind die Dekanin oder der Dekan bzw. die Mitglieder des Dekanats und die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

Den Vorsitz im Fakultätsrat führt die Dekanin oder der Dekan.

§ 13

Dekanat

- (1) Die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans können von einem Dekanat wahrgenommen werden. Es besteht aus der Dekanin oder dem Dekan und je nach den Bestimmungen der Fakultätsordnungen bis zu vier Prodekaninnen oder Prodekanen. Höchstens die Hälfte der Prodekaninnen und Prodekane kann den Gruppen gem. § 11 Abs. 1 Nr. 2 bis 3 HG angehören. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
- (2) Soweit ein Dekanat gebildet wird, nimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans wahr.
- (3) Die Stellvertretung der Dekanin oder des Dekans regelt das Dekanat.

§ 14

Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung

Zur Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehrerbildung sowie der Bildungsforschung kann ein Zentrum für Bildungsforschung und Lehrerbildung als Organisationseinheit gem. § 30 Abs. 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 5 HG eingerichtet werden. Es hat in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. In den lehramtsbezogenen Studiengängen Verbesserung der Studienorganisation, Förderung innovativer Lehre, Entwicklung von Rahmenordnungen für Studium und Prüfungen sowie Mitwirkung bei der Akkreditierung;
2. Durchführung und Unterstützung interdisziplinärer Forschung und Entwicklung im Bereich der Bildungs- und Unterrichtsforschung sowie Förderung bzw. Unterstützung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
3. Aufbau von Kooperationen mit Schulen, Zentren für schulpraktische Lehrerbildung und anderen an der Lehrerbildung beteiligten Institutionen;

4. Implementierung und Entwicklung von Qualitätssicherungsmaßnahmen und Durchführung von Maßnahmen der Evaluation in lehramtsbezogenen Studiengängen;
5. Mitwirkung bei Berufungsverfahren von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in den Fachdidaktiken und in der Erziehungswissenschaft tätig sind, durch Entsendung eines stimmberechtigten Mitglieds in die jeweilige Berufungskommission.

§ 15

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, Medaille der Universität Paderborn

(1) Die Bezeichnung Ehrensensatorin oder Ehrensensator kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität Paderborn in besonderer Weise verdient gemacht haben oder ihr in besonderer Weise verbunden sind. An Mitglieder der Universität und an entpflichtete und in den Ruhestand versetzte Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer darf die Verleihung nicht erfolgen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats.

(2) Die Medaille der Universität Paderborn kann Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Universität in besonderer Weise verdient gemacht haben und das Ansehen national oder international besonders gefördert haben. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Senats. An Mitglieder der Universität darf die Medaille nicht verliehen werden.

(3) Die näheren Einzelheiten werden in entsprechenden Ordnungen geregelt.

§ 16

Gruppenvertretungen

(1) Auf zentraler Ebene wird eine Gruppenvertretung der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gebildet.

(2) Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sich zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zu jeweils einer Gruppe zusammenschließen. § 13 Abs. 1 HG findet entsprechende Anwendung.

- (3) Aufgabe der Gruppenvertretungen ist insbesondere die Vorbereitung der hochschulpolitischen Willensbildung und die Beratung zu Entscheidungen in den jeweiligen Hochschulgremien. Die Gruppenvertretungen geben sich unmittelbar nach Inkrafttreten der Grundordnung eigene Geschäftsordnungen. Diese sind dem Senat anzuzeigen.

§ 17

Abstimmungen und Mehrheiten,

Ausschluss von Beratungen und Entscheidungen

- (1) Ein Gremium der Hochschule ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Gremien gelten als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Der Antrag muss spätestens vor Beginn einer Abstimmung gestellt werden. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden formell festzustellen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind; Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Ist in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der im Versammlungsraum anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt hat. Anwesend in diesem Sinne ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.
- (4) Ist im Hochschulgesetz, in dieser Grundordnung oder in Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder eines Organs oder Gremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes, dieser Grundordnung

oder der Ordnungen aufgrund dieser Grundordnung dem Organ oder Gremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt hat.

- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, soweit sie oder er stimmberechtigtes Mitglied ist und keine andere Regelung getroffen wird. Das ausschlaggebende Gewicht der Stimme gilt nicht bei geheimen Abstimmungen.
- (6) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen.
- (7) Bei Entscheidungen und Beratungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen, gelten § 20 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 und Abs. 2 bis 5 sowie § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Beteiligte oder Beteiligter ist diejenige Person, die durch die Entscheidung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann.

§ 18

Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss gilt die Verordnung über die Wirtschaftsführung der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 19

Verkündungsblatt

- (1) Alle Ordnungen sowie sonstige zu veröffentlichende Beschlüsse der Hochschule werden in den „Amtlichen Mitteilungen, Verkündungsblatt der Universität Paderborn“ (AM.Uni.Pb.) und in elektronischer Form unverzüglich nach ihrem Erlass veröffentlicht. Die Amtlichen Mitteilungen werden unter Angabe des Ausgabedatums jahrgangsweise fortlaufend nummeriert. Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Präsidium auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Hochschulentwicklungsplan zu überprüfen. Die Ausfertigung aller Ordnungen der Hochschule erfolgt durch die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (2) Die Ordnungen treten zu dem in der jeweiligen Ordnung bezeichneten Zeitpunkt in Kraft.

§ 20**In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) § 5 Abs. 6 dieser Grundordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung der neuen Geschäftsordnung des Senats in Kraft. Im Übrigen tritt diese Grundordnung am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft. Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Paderborn vom 25. April 2007 (AM.Uni.Pb. 12/07), geändert durch Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 18. Juni 2008 (AM.Uni.Pb. 26/08), außer Kraft. Die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Grundordnung laufenden Amtszeiten bleiben unberührt.

(2) Die neue Geschäftsordnung des Senats ist bis zum 31. März 2010 zu beschließen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Universität Paderborn vom 11. Februar 2009 und 9. Dezember 2009 sowie aufgrund der Zustimmung des Hochschulrats gem. § 21 Abs. 1 Nr. 3 HG vom 6. März 2009.

Paderborn, den 21. Januar 2010

Der Präsident
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch